

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1921_2
Titel: Diplomprüfungsordnung für Architekten
Ort: Stuttgart
Datierung: 1921
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1921_2/1/

Abschnitt: Teilprüfungen
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1921_2/4/LOG_0006/

3) Der Nachweis eines nach Inhalt und Dauer auf die betreffende Prüfung vorbereitenden Studiums an einer deutschen Technischen Hochschule. Mit dem Gesuch um Erteilung des Diploms ist außerdem das Zeugnis über die an einer deutschen Technischen Hochschule bestandene Vorprüfung im Hochbaufach vorzulegen. Wurde die Vorprüfung in einer anderen Fachrichtung abgelegt, so ist in den im Vorprüfungszeugnis nicht enthaltenen Fächern eine Ergänzungsprüfung abzulegen.

Württembergischen Bauwerkmeistern, welche die Reifeprüfung an einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule abgelegt haben, kann auf Antrag der Abteilung die Vorprüfung erlassen werden. Für die Zulassung zur Diplomprüfung ist ein Studium von mindestens 4 Semestern an der Technischen Hochschule erforderlich.

Ob und wieweit die an Universitäten, Bergakademien oder anderen technischen Schulen des Deutschen Reiches betriebenen Studien und die daselbst bestandenen Prüfungen angerechnet werden können, entscheidet auf Antrag der Abteilung das Rektorat. Soweit ausländische Hochschulen in Betracht kommen, entscheidet auf Antrag des Rektorats das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

4) Die in den Teilprüfungen erhaltenen Zeugnisse, sowie die in § 7 bezw. 9 bezeichneten Studienarbeiten.

5) Ein Ausweis über die derzeitige oder frühere Einschreibung des Bewerbers als ordentlicher Studierender der Abteilung für Architektur der Technischen Hochschule Stuttgart.*)

Die Zeugnisse der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzzeit und über die belegten Vorlesungen und Übungen Auskunft geben.

Die von Privatpersonen oder ausländischen Behörden ausgestellten Zeugnisse müssen gehörig beglaubigt sein. Zeugnissen in fremder Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Ob die eingereichten Zeugnisse und Belege für die Erteilung des Gesamtzeugnisses ausreichen, entscheidet die Abteilung.

II. Teilprüfungen.

§ 4.

Die Prüfungen in den einzelnen Fächern der Vor- und Hauptprüfung können abgelegt werden, sobald die Bewerber durch ihr Studium die nötige Reife dazu gewonnen zu haben glauben. In der Regel wird in einem Fach nur einmal im Jahr geprüft. Die Reihenfolge der Teilprüfungen bleibt den Bewerbern über-

*) Unter welchen besonderen Bedingungen Nichtabiturienten als ordentliche Studierende zugelassen werden können, wird in den Aufnahmebestimmungen festgesetzt.

lassen; doch sollten in der Regel die Teilprüfungen der Vorprüfung vor denen der Hauptprüfung erledigt sein.

Die Teilprüfungen sind schriftlich oder mündlich, oder schriftlich und mündlich (bezw. praktisch). Die Entscheidung über die eine oder andere Art gibt die Abteilung bei der Festsetzung der Prüfungszeit bekannt. Die Dauer der einzelnen Prüfungen wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Die mündlichen Prüfungen werden vom Berichterstatter in Anwesenheit des Mitberichterstatters vorgenommen. Außerdem ist jedes Mitglied des Prüfungsausschusses berechtigt, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern wird durch die Noten 0—8 beurteilt.

Bei der Feststellung der Prüfungsnoten sind die eingereichten Studienarbeiten zu berücksichtigen (vgl. § 7 bezw. § 9).

Eine Teilprüfung gilt als bestanden, wenn die Note 4,0 erreicht ist.

§ 5.

Die Meldung zur Teilprüfung hat für jedes Fach getrennt auf dem bei der Kanzlei erhältlichen Vordruck zu geschehen. Dieser ist nach Bezahlung der Einzelgebühr samt den in § 7 bezw. § 9 für das betreffende Fach bezeichneten Studienarbeiten den zuständigen Berichtstattern abzugeben.

Die Einzelgebühr für jede Teilprüfung sowie für die Diplomarbeit wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Bei Wiederholung einer Teilprüfung oder der Diplomarbeit ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

§ 6.

Zu den Prüfungen dürfen nur solche Bücher und Hilfsmittel mitgebracht werden, deren Gebrauch ausdrücklich zugelassen ist.

Zuwiderhandlungen oder Täuschungen des Berichtstatters oder des Prüfungsausschusses ziehen den Ausschluß von allen Prüfungen auf die Dauer von mindestens einem Jahr nach sich. Erfolgt die Entdeckung erst später, so wird dem Bewerber kein Zeugnis ausgestellt, oder das bereits ausgestellte Zeugnis oder Diplom wieder entzogen.

III. Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung.

§ 7.

Bei den Meldungen zu den Teilprüfungen der Vorprüfung sollen den zuständigen Berichtstattern aus folgenden Fächern Studienarbeiten übergeben werden: